

Kleine Anfrage

## Erhöhung der Sicherheit für den Langsamverkehr an der Benderer Strasse

---

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

### Frage vom 03. Mai 2023

In einer Kleinen Anfrage vor einem Jahr hat der Abg. Sebastian Gassner die Regierung gebeten, die Stellen mit den grössten Gefahren für den Fahrradverkehr in Liechtenstein aufzuzeigen. Einer dieser Gefahrenpunkte ist die Querung des Fahrradweges der Benderer Strasse auf der Höhe des Rietsträssles - wohlgermerkt dies auf einer 80er-Strecke.

- \* Was spricht dagegen, die Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 Stundenkilometern, die im Bereich des Gewerbegebietes gilt, bis zur Fahrradwegkreuzung auszudehnen?
- \* Wie schnell könnte diese Massnahme umgesetzt werden?
- \* Welche Pläne hat die Regierung, diesen Gefahrenpunkt zu entschärfen, und bis wann wird dies umgesetzt?
- \* Ein weiterer kritischer Querungspunkt sowohl für Radfahrer als auch für Fussgänger ist der Kreuzungsbereich bei der Ospelt AG. Hier müssen täglich Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen die Strasse queren, wie auch Benutzer/-innen der LIEmobil - dies auf einer 80er-Strecke mit vielen Links- und Rechtsabbiegern. Was spricht hier gegen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 Stundenkilometer?

### Antwort vom 05. Mai 2023

Zu Frage 1:

Die Fahrradquerung der Benderer Strasse befindet sich auf einer Ausserortsstrecke, auf welcher grundsätzlich die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt.

Die Gründe für die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit sind in Art. 98 der Strassensignalisationsverordnung geregelt.

Gemäss Art. 98 Strassensignalisationsverordnung kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit unter anderem herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann ebenfalls herabgesetzt werden, wenn bestimmte Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen.

Deshalb muss, wie es Art. 98 Strassensignalisationsverordnung fordert, vor der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit zuerst nach einer besseren Erkennbarkeit der Gefahr und nach einem verbesserten Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden gesucht werden. Da es sich bei der Ausserortsstrecke Benderer Strasse um einen geraden und übersichtlichen Strassenbereich ohne seitliche Bebauungen handelt und eine Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Fall problematisch ist, wurde eine Studie in Auftrag gegeben, um Massnahmen für die Behebung dieser Gefahrenstelle aufzuzeigen. Die Studie liegt mittlerweile vor und kommt zum Schluss, dass die Gefahrenstelle mit einer baulichen Massnahme, konkret der Erstellung einer Mittelinsel entschärft werden sollte. Die Schutzinsel erlaubt den Radfahrerinnen und Radfahrern die Strassenquerung in zwei Etappen, was die Sicherheit wesentlich erhöht. Zudem engt die Mittelinsel die Fahrbahnen optisch ein und macht die Strassenquerung der Fahrräder für den Strassenverkehr besser erkennbar.

Zu Frage 2:

Die baulichen Aufwendungen für die vorgesehenen Sicherungsmassnahmen werden im Budget 2024 aufgenommen werden. Da für die Erstellung einer Schutzinsel in der Fahrbahnmitte die Fahrbahn einseitig aufgeweitet werden muss, ist zudem Landerwerb notwendig. Die dafür notwendigen Verhandlungen werden gestartet, sobald die genauen Abmessungen der Strassenkorrektur definiert sind. Sofern der Landerwerb möglich und das Budget genehmigt wurde, kann die Massnahme im Sommer 2024 umgesetzt werden.

Zu Frage 3:

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4:

Die Fahrbahnquerung im Kreuzungsbereich der Ospelt AG liegt ebenfalls auf einer geraden und übersichtlichen Ausserortsstrecke. Im Gegensatz zur Fahrradquerung der Benderer Strasse auf der Höhe des Rietsträssles hat es bei der Ospelt AG einen mit einer Mittelinsel gesicherten Strassenübergang. Dem Fuss- und Radverkehr steht somit eine gesicherte Querungsmöglichkeit zur Verfügung. Aufgrund der Ausgestaltung mit einer Mittelinsel erkennen die Lenker und Lenkerinnen der Motorfahrzeuge die Strassenquerung bereits von weitem. Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen gemäss Art. 98 Strassensignalisationsverordnung für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nicht gegeben.